

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/551 –

Hanfbanbau in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP plant eine „kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften“ (Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 87, Zeilen 2898 bis 2896). Der Anbau von Hanfpflanzen in Deutschland ist bislang nur für medizinische Zwecke und als Nutzhanf erlaubt. Die Bundesregierung, hier der zuständige Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, geht in diesem Kontext davon aus, dass viele Bäuerinnen und Bauern bereits in den Startlöchern stünden, um Hanf anzubauen (Bild am Sonntag vom 26. Dezember 2021).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften einzuführen. Dadurch soll die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet werden. Eine Evaluierung des Gesetzes auf gesellschaftliche Auswirkungen soll nach vier Jahren erfolgen.

Vorrangiges Ziel und Leitgedanke des Gesetzgebungsvorhabens wird daher sein, für einen bestmöglichen Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu sorgen sowie den Kinder- und Jugendschutz sicherzustellen. Das Gesetzgebungsvorhaben betrifft umfangreiche ressortübergreifende Fragestellungen, von der gesetzlichen Ausgestaltung des Anbaus, der Produktion, des Handels, Verkaufs, Verbraucher-, Jugend- und Nichtraucherschutzes bis hin zum Steuer-, Straßenverkehrs-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten- sowie Völker- und Europarecht. Die Erstellung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes der Bundesregierung wird daher in enger Kooperation mit den jeweils zuständigen Ressorts erfolgen.

Zur konkreten Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken kann zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Die Klärung spezifischer Fragen wird im Rahmen der Erstellung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung erfolgen.

1. Wie viele Bäuerinnen und Bauern stehen nach Kenntnis der Bundesregierung bereits in den Startlöchern bzw. haben sich seit Verabschiedung des Koalitionsvertrages bei der Bundesregierung, bei Bundesländern, bei anderen staatlichen Stellen oder Verbänden gemeldet, um Cannabis zu Genusszwecken in Deutschland anzubauen?
5. Welche Anbaufläche (in Hektar) und wie viele private Erzeuger für den Eigenverbrauch und landwirtschaftliche Anbauer von Cannabis zu Genusszwecken in Deutschland erwartet die Bundesregierung nach der Legalisierung?
6. Wie viele Hektar Cannabis zu Genusszwecken werden zur nationalen Selbstversorgung nach heutigem Konsum und dem prognostizierten Konsum nach der Legalisierung in Deutschland benötigt?
8. Wie viel Prozent der Ackerfläche darf für den Anbau von Cannabis zu Genusszwecken genutzt werden, und wie schätzt die Bundesregierung den Flächenertrag für die Landwirtschaft ein (bitte auch durchschnittlichen Joint-Ertrag je Hektar angeben)?

Die Fragen 1, 5, 6, und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie Anfragen an die Bundesregierung und die öffentliche Debatte zeigen, steht die deutsche Agrarwirtschaft dem Gesetzgebungsvorhaben einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken aufgeschlossen gegenüber und sieht darin auch neue Einkommenschancen.

Seriöse Schätzungen über die künftige Entwicklung der Produktion und des Verbrauchs von Cannabis zu Genusszwecken in Deutschland sind derzeit nicht möglich. Wichtige Parameter, wie die Kosten oder die Preise sind nicht bekannt oder mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Wie viel Tonnen Cannabis wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in den Jahren 2011 bis Jahr 2021 konsumiert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Im Zeitraum 2011 bis 2021 wurden folgende Mengen Cannabis zu medizinischen Zwecken an Apotheken geliefert:

Jahr	Gewicht in Kilogramm
2011	8
2012	13
2013	28
2014	47
2015	89
2016	163
2017	994
2018	2.699
2019	4.321

Jahr	Gewicht in Kilogramm
2020	6.292
2021	9.007

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

3. Wie viele Tonnen Cannabis werden nach Kenntnis der Bundesregierung perspektivisch konsumiert, wenn, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht, die Abgabe an Erwachsene zu Genusszwecken erlaubt wird?

Hierzu liegen keine Schätzungen der Bundesregierung vor. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Soll nach Ansicht der Bundesregierung jeder Landwirt in Deutschland, nach der von der Bundesregierung angestrebten Cannabislegalisierung, eigenständig Cannabis zu Genusszwecken anbauen, mit Cannabis zu Genusszwecken handeln und Cannabis zu Genusszwecken direkt vermarkten dürfen, bzw. wer sollte nach Einschätzung der Bundesregierung Cannabis zu Genusszwecken in Deutschland anbauen, handeln und vermarkten dürfen, bzw. welche Voraussetzungen sollten nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt sein, um Cannabis zu Genusszwecken anbauen zu dürfen?
11. Welchen „Selbstversorgungsgrad“ strebt die Bundesregierung beim deutschlandweiten Anbau von Cannabis zu Genusszwecken an?
14. Da im ersten Halbjahr 2021 Unternehmen rund neun 9 Tonnen medizinisches Cannabis nach Deutschland importierten und hierzulande derzeit drei Unternehmen circa 9 Tonnen medizinisches Cannabis produzieren dürfen, soll Deutschland von Cannabisimporten abhängig sein, und aus welchen Ländern sollen Cannabisimporte bezogen werden?
15. Wird sich in Deutschland der Rechtsstatus von aktuell zugelassenem Medizinalcannabis ändern?
17. Welche Rolle wird die Cannabisagentur bei der Produktion von Cannabis zu Genusszwecken übernehmen, und welche Funktion übernimmt in diesem Zusammenhang das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit?
19. Wird es eine Regelung zur Zulassung von Cannabissorten bzw. eine Definition von Sorten (z. B. nach THC, CBD oder anderen Cannabinoiden) geben?
20. Sind Qualitätssicherungsmaßnahmen (analog GMP und GDP) gegen mikrobakterielle und Pilzbelastung für den Fall der Freigabe geplant?
21. Wenn ja, werden die aktuellen Sicherungs- und Kontrollstrukturen der etablierten Lieferketten des medizinischen Cannabis (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte [BfArM], Gesundheitsämter, Cannabisagentur etc.) genutzt?
22. Wenn nein, welche Behörden werden für die Kontrolle zuständig sein?
23. Wie sind Anbau und Vermarktung von Cannabis zu Genusszwecken jenseits wissenschaftlicher und medizinischer Zwecke mit der UN Single Convention on Narcotic Drugs vereinbar, der Deutschland beigetreten ist?

24. Welche Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes hält die Bundesregierung im Rahmen der von ihr angestrebten Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken insgesamt und speziell hinsichtlich des THC-Gehalts für erforderlich?
25. Wie stellt sich die Bundesregierung die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für ein Lizenzierungsverfahren von Geschäften vor, in denen eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene erfolgen soll?

Die Fragen 4, 11, 14, 15, 17 und 19 bis 25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Fragen zur konkreten Ausgestaltung eines Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken können zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Unter welchen Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen wird heute medizinischer Hanf in Deutschland angebaut, und auf welche Sicherheitsmaßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, beim großflächigen Anbau in Deutschland zu verzichten?

Der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken in Deutschland hat unter den Vorgaben des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), insbesondere § 19 BtMG, unter Berücksichtigung der Festlegungen aus dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und den arzneimittelrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Zur Wahrung der Sicherheit im Betäubungsmittelverkehr findet der Anbau ausschließlich in geschlossenen Gebäuden statt. Hieraus können sich weitere Anforderungen, z. B. aus dem Baurecht und zum Arbeitsschutz, ergeben.

Darüber hinaus können Fragen zur konkreten Ausgestaltung eines Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Soll der Anbau von Cannabis zu Genusszwecken auf Ackerflächen der üblichen Agrarförderung unterfallen?

Wie die gesetzlichen Regelungen zum Anbau von Cannabis zu Genusszwecken ausgestaltet sein werden, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Für die übliche EU-Agrarförderung in Bezug auf Ackerflächen gilt: Für die EU-Direktzahlungen ist eine zum Hanfanbau genutzte Fläche derzeit nur dann förderfähig, wenn Saatgut aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog verwendet wird und der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) der verwendeten Sorte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht größer als 0,2 Prozent ist.

Erst wenn die Überlegungen für eine kontrollierte Abgabe von Cannabis vorangeschritten sind, ist für den Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zu prüfen, ob bzw. inwieweit und in welcher Form eine Förderung von Cannabisanbau und -verarbeitung zu Genusszwecken erfolgen soll.

10. Wie und nach welchen Kriterien findet nach Kenntnis der Bundesregierung der legale Anbau und Vertrieb von Cannabis zu Genusszwecken in anderen EU-Mitgliedstaaten bisher statt?

Ein legaler Anbau und Vertrieb von Cannabis zu Genusszwecken findet in der EU bisher in Malta statt. Ein Gesetz vom 18. Dezember 2021 sieht unter anderem vor, dass nichtkommerzielle Organisationen Cannabis anbauen und an ihre volljährigen Mitglieder ausgeben dürfen. Darüber hinaus ist Erwachsenen der private Anbau von bis zu vier Cannabispflanzen in einer Wohnung erlaubt.

Weitere EU-Länder, wie Spanien, Portugal, die Niederlande, Belgien, Italien und Tschechien verfolgen in unterschiedlicher Ausgestaltung den Ansatz des Milderns oder Absehens von Sanktionen.

In den Niederlanden ist zudem im Juli 2020 ein Gesetz in Kraft getreten, das den legalen Anbau und Vertrieb von Cannabis zu Freizeitziwecken im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie erlaubt.

12. Um wie viel ist der Cannabisanbau finanziell lukrativer als der Anbau regionaler Lebensmittelprodukte (Gewinnunterschied pro Quadratmeter Anbaufläche; bitte tabellarisch auflisten)?

Da der Anbau von Cannabis zu Genusszwecken in Deutschland bisher nicht legal möglich ist, liegen der Bundesregierung keine Daten zu Flächenerträgen oder Gewinnen pro Flächeneinheit in verschiedenen Anbauformen (Freiland, Unterglas, Wachstumsraum) vor.

13. Da in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages mit der 2. Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes das WHO-Abkommen (angenommen durch die WHO am 21. Mai 2003, Inkrafttreten 27. Februar 2005) umgesetzt und der gesundheitliche Verbraucherschutz weiter verbessert wurde, wie bewertet es die Bundesregierung, dass auf der einen Seite erfolgreich angestrebt wird, gesundheitliche Schädigungen durch Tabak bzw. Tabakerhitzer etc. auch mit dem Mittel der Besteuerung und mit massiven Werbebeschränkungen zu vermindern, auf der anderen Seite aber der Cannabiskonsum legalisiert und damit nach Ansicht der Fragesteller gefördert wird?

Die Bundesregierung wird mit der kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken das Ziel, den Gesundheits- und Jugendschutz zu stärken, als wichtiges Anliegen einer gesetzgeberischen Lösung berücksichtigen. Die bekannten verhältnispräventiven Maßnahmen, die zu einer Reduzierung des Konsums von psychoaktiven Substanzen oder gesundheitsschädlichen Erzeugnissen wie Tabak beitragen – u. a. Besteuerung, Werbe- und Verkaufsbeschränkungen – werden daher bei der Umsetzung des Vorhabens zu prüfen sein.

16. Welche Behörde überwacht den Import von medizinischem Cannabis aus anderen Ländern?

Cannabis zu medizinischen Zwecken kann nach geltendem Recht nach Deutschland importiert werden, wenn sowohl die arzneimittelrechtlichen als auch die betäubungsmittelrechtlichen Anforderungen im Ursprungsland und in Deutschland vollständig erfüllt werden.

Die Überwachung und der Vollzug der arzneimittelrechtlichen Anforderungen obliegen den zuständigen Behörden der Länder. Diese werden nach dem jewei-

ligen Landesrecht festgelegt. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte des Importeurs liegt oder liegen soll.

Die notwendigen betäubungsmittelrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt die Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Sie ist auch für die Überwachung der am Import beteiligten Unternehmen mit Sitz in Deutschland zuständig.

18. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung angesichts der von ihr angestrebten Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken auf die Qualität der angebotenen Produkte, insbesondere im Verhältnis zum bereits jetzt verfügbaren Medizinalcannabis?

Die Sicherstellung und Stärkung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes – sowie die davon mitumfasste Sicherstellung und Stärkung der Qualität von Produkten – werden wesentliche Leitlinien der Bundesregierung bei der Erstellung eines Gesetzesentwurfes zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken sein. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

26. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass bereits der gelegentliche Konsum von Cannabis zu Genusszwecken grundsätzliche Zweifel an der persönlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen oder zum Umgang mit Waffen oder Munition rechtfertigt?

Nach § 14 Absatz 1 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden, wenn eine gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung des Betroffenen begründen.

Nach § 6 des Waffengesetzes (WaffG) besitzen Personen unter anderem die erforderliche persönliche Eignung nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sind (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 WaffG) oder aufgrund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Alternative 1 WaffG). Bei Genuss von Cannabis sind grundsätzlich beide Tatbestände relevant. Ob im Ergebnis eine bestimmte Form des Cannabiskonsums eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers einen der beiden Tatbestände erfüllt, ist durch die örtlich zuständige Waffenbehörde im jeweiligen Einzelfall festzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.